

Bei der Auslegung von Strafrechtsnormen ist zugleich die *spezifische Funktion* zu berücksichtigen, die das Strafrecht innerhalb des sozialistischen Rechtssystems zu erfüllen hat. Es trägt durch die Verwirklichung seiner Schutz- und Erziehungsfunktion mittels spezifischer strafrechtlicher Maßnahmen zur Sicherung der gesellschaftlichen Entwicklung bei und fördert auf diese Weise den gesetzmäßigen gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß. Hiervon ausgehend hat die Auslegung von Strafrechtsnormen die konkrete gesellschaftliche Aufgabenstellung zu ermitteln, die die jeweilige Strafrechtsnorm bei der Gewährleistung des sicheren Schutzes der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse vor gesellschaftswidrigen und gesellschaftsgefährlichen Angriffen zu verwirklichen hat.

Die Auslegung ist ihrer *Form* nach Klärung der Wortbedeutung und des Satzzusammenhanges bestimmter Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes. Ihr *Ziel* besteht jedoch darin, den im gesetzlichen Wortlaut sprachlich ausgedrückten *konkreten gesellschaftlichen Sinn und Zweck* der auszulegenden Strafrechtsnorm zu ermitteln.

Von hier aus wird deutlich, daß die Auslegung nicht auf semantische oder formallogische Erwägungen und Operationen reduziert werden kann, so wichtig solche Hilfsmittel auch für die Auslegung im Einzelfall sind. Sie erfordert ein schöpferisches, wissenschaftliches und damit parteiliches Herangehen vom Standpunkt der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und der hierdurch bestimmten Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.

Die Klärung des Sinnes und Anwendungsbereiches eines Strafgesetzes erfordert ein *konkret-historisches* Herangehen, d. h. sie muß die gesellschaftlichen Aufgabenstellungen ermitteln, die die auszulegende Rechtsnorm in der *gegebenen Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung* zu erfüllen hat.

Dabei muß zugleich vorausgesetzt werden, daß die elementaren sozialen Anforderungen, die das Strafrecht zu sichern hat, historisch relativ sehr beständig sind und sich in den einzelnen Etappen der gesellschaftlichen Entwicklung nicht grundlegend verändern.

Um — ausgehend von dem klassenbedingten Wesen und der historischen Funktion des sozialistischen Rechts und insbesondere des Strafrechts — die konkrete gesellschaftliche Aufgabenstellung einzelner Strafrechtsnormen klären zu können, ist die gründliche Kenntnis der Dialektik der gesellschaftlichen Entwicklung notwendig: die Kenntnis des erreichten Standes der gesellschaftlichen Entwicklung, der aktuellen und langfristigen sozialpolitischen Zielsetzungen und der Wege und Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung ebenso wie des Kriminalitätsgeschehens selbst, seiner konkreten gesellschaftlichen Zusammenhänge, seiner Bewegung usw. Um die auszulegenden Strafrechtsnormen wirksam zur Sicherung und Entwicklung *der von ihnen geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse* einsetzen zu können, bedarf es insbesondere eines gründlichen Einblicks in die Rolle, die Entwicklungsperspektiven und Entwicklungswidersprüche dieser konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die Auslegung von Strafrechtsnormen muß deshalb ausgehen von *der Politik der Arbeiterklasse und ihrer Partei in der konkreten Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung*. Die Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands